



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 22.03.2021

2021/093
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.03.2021	6

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2021

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in der **Anlage 2** genannten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für investive Maßnahmen in Höhe von **2.250.994,06 €**
2. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 in das Haushaltsjahr 2021 gemäß **Anlage 3** in Höhe von **10.368.177,27 €**
3. Der Rat beschließt die Übertragung der zur Abwicklung von Zukäufen zu Festwerten (investive Auszahlungen gemäß **Anlage 2 und 3** buchungssystematisch erforderlichen Ermächtigungen für *konsumtive* Aufwendungen in Höhe von **414.157,40 €**

4. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren sowie aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021 gemäß **Anlage 4** für

-konsumtive Aufwendungen in Höhe von	3.706.925,34 €
-konsumtive Auszahlungen in Höhe von	3.706.925,34 €

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt:

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 5 der Nebenbestimmung des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2020 (Genehmigung Fortschreibung Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2020) sowie den *„Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“* bei der Stadt Castrop-Rauxel (Vorlage 2012/310) werden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2020 oder aus den Vorjahren in das Jahr 2021 übertragen werden sollen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Im Rahmen der NKF- Haushaltsführung ist die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 KomHVO NRW). Für die Stadt Castrop-Rauxel als pflichtig teilnehmender Kommune am Stärkungspakt Stadtfinanzen nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Übertragung von Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) nur unter Beachtung der gesetzlichen und kommunalaufsichtsbehördlichen Vorgaben möglich. Diesbezüglich ist insbesondere auf den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2020 (Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2020) und auf die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu verweisen. Die Mitglieder des Rates haben eine Kopie des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster zur Kenntnis erhalten.

An die Übertragung von Ermächtigungen ist bei Kommunen, denen die Überschuldung droht oder die – wie die Stadt Castrop-Rauxel – bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 KomHVO NRW i.V.m. dem bereits o.a. Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 27.04.2020). Der Ratsbeschluss ist der Bezirksregierung Münster bis spätestens 31.03.2021 zuzuleiten.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW übertragen werden *können*; die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW). Einer solchen Regelung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 zugestimmt (*Grundsätze über Art, Umfang, und Dauer von Ermächtigungsübertragungen* / Vorlage 2012/310). Die in dieser Regelung vorgesehenen Festlegungen wurden bei der Bildung der in den Anlagen 2 - 4 gelisteten Ermächtigungsübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits im Jahr 2020 erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung der Maßnahmen berücksichtigt (vgl. Anlage 3). Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde dabei – auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) – ein besonders strenger Maßstab angelegt. Entsprechend wurde auch bei der Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren verfahren (vgl. Anlage 2). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich vielfach um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden. Bei Maßnahmen, die im Rahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ durchgeführt wurden bzw. werden, befindet sich in der Bemerkungsspalte ein gesonderter Hinweis auf das Förderprogramm (GS). In Einzelfällen wurden die Bereiche noch einmal auf das restriktive Verfahren bei der Prüfung von Ermächtigungsübertragungen hingewiesen.

Bei einzelnen Ermächtigungsübertragungen wird in den Fällen, in denen die in der Vergangenheit übertragenen Ermächtigungen nicht mehr in der ursprünglichen Höhe benötigt werden, die „Absetzung“ der entsprechenden Teilbeträge vorgeschlagen (vgl. jeweils Spalte „freiwerdende Mittel“). Haushaltsermächtigungen des Jahres 2020, die nicht in den Anlagen 2 – 4 genannt sind, gelten ebenfalls als „abgesetzt“ und stehen somit in 2021 nicht mehr zur Verfügung.

Einer ausführlichen Begründung für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Jahres 2020 in das Haushaltsjahr 2021 bedürfen zudem die Beschlussvorschläge unter Ziffer 3 und 4:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 (Zukauf zu Festwerten)

Aufgrund ihrer prekären Haushaltssituation ist der Stadt Castrop-Rauxel eine Übertragung von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen) grundsätzlich versagt. Allerdings ist die Stadt aus rechtlichen und/oder unabweisbaren sachlichen Gründen gezwungen, Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen für Zukäufe zu verschiedenen sogenannten „Festwerten“ (vgl. Anlage 2 und 3) in das Jahr 2021 zu übertragen. Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u.a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgend investive Auszahlungen handelt (vgl. hierzu auch § 35 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KomHVO NRW), gleichwohl in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. §§ 36 Abs. 3, 30 Abs. 4 KomHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstreitig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, die Bedeutung für den Gesamthaushalt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beschaffungen – wie bereits dargestellt – aus rechtlichen und/oder sachlichen Gründen unabweisbar sind, wird ein erforderlicher Gesamtbetrag an Ermächtigungsübertragungen für *konsumtive* Aufwendungen aus Festwertzukaufen in Höhe von 414.157,40 € vorgeschlagen (vgl. hierzu auch Anlage 2 und 3). Gegenüber den Ermächtigungsübertragungen in den früheren Jahren ist hier ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der aber u.a.

darin begründet liegt, dass pandemiebedingt eine Vielzahl von Maßnahmen nicht im geplanten Zeitrahmen umgesetzt werden konnten.

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 (konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen):

Wie bereits o.a. ist es der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen in Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt vorzunehmen. Dies ist so auch in den bereits genannten „*Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“ festgelegt. Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: *“Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.“*

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um solche Ausnahmefälle handelt es sich bei den in Anlage 4 aufgeführten Positionen.

Den dort genannten Ansätzen gemein ist, dass die entsprechenden Einzahlungen bereits vollumfänglich und in Höhe der zur Übertragung anstehenden Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze realisiert werden konnten.

Die unter Ziffer 4 ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen für *konsumtive* Aufwendungen und Auszahlungen resultieren aus zweckgebundenen Spendenmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit sowie für das Demenz-Café. Weiterhin erfolgt die Übertragung von konsumtiven Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen, in denen sich aus der Herkunft der Mittel die Verpflichtung ergibt, diese Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Hier seien insbesondere die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ genannt, die bis spätestens Ende des Jahres 2020 abgerufen werden mussten, die aber im Jahr 2020 nicht vollumfänglich für die originären Zwecke aufgewendet werden konnten.

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2021 vorgesehenen Ermächtigungen gemäß der Anlagen 2 – 4 zu dieser Vorlage sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme für andere Projekte kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter entsprechender Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden erfolgen.

Die durch Übertragung zusätzlich bereitgestellten Haushaltsermächtigungen sind weder in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 respektive im Haushaltsplan 2021 noch in der Nachtragssatzung bzw. dem Nachtragshaushaltsplan für 2021 abgebildet. Es erfolgt eine zusätzliche Bereitstellung der Mittel außerhalb des Haushaltsplans. Gleichwohl belasten die Ermächtigungsübertragungen, soweit sie realisiert werden, die Haushaltswirtschaft 2021; bei Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind die sich hieraus ergebenden entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Finanzrechnung zu berücksichtigen und wirken sich somit auf die liquiden Mittel aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen für die jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt wurde; hier wird insbesondere auf die Freigabe der sogenannten Investitions-Dringlichkeitsliste in den Jahren bis einschließlich 2012 durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde sowie auf die Darstellung der investiven Ein- und Auszahlungen in den Haushaltsplänen 2013 bis 2019 verwiesen. In einer Vielzahl

von Fällen wurden Zuwendungen bereits in der Vergangenheit vereinnahmt (z. B. für Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2021“). In einzelnen Fällen können entsprechende Zuwendungen aber auch noch abgerufen werden.

Ermächtigungsübertragungen, die ganz oder teilweise aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter refinanziert werden (z.B. Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen) dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Einzahlungen auch spätestens in dem Haushaltsjahr realisiert werden können, in dem auch von hier entsprechende Auszahlungen zu leisten sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Fachbereichen (vgl. hierzu Ziffer 3.4 der bereits o.a. „*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen*“).

Ermächtigungsübertragungen für Erträge und Einzahlungen sind entsprechend der Vorgaben des § 22 KomHVO NRW nicht mehr auszuweisen.

Anlagen

Anlage 1: Finanzielle Auswirkungen (entfällt)

Anlage 2: Übertragung von Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 (aus Vorjahren) in das Haushaltsjahr 2021

Anlage 3: Übertragung von Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen des Haushaltsjahres 2020 in das Haushaltsjahr 2021

Anlage 4: Übertragung von Ermächtigungen für *konsumtive* Aufwendungen und Auszahlungen aus Vorjahren und des Haushaltsjahres 2020 in das Haushaltsjahr 2021

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf die vorstehende Sachdarstellung wird verwiesen; auf weitere Ausführungen an dieser Stelle wird daher ausnahmsweise verzichtet.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.